

Neufassung der GSO

Diese Zusammenstellung basiert auf einer Info der Fachgruppe Gymnasien beim Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband e. V. www.blv.de/fq-gymnasium

Textbearbeitung für Elternsprecher: Bernhard Koch, München. April 2007

Zum 01.08.2007 tritt die Neufassung der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) in Kraft (vgl. <http://www.km.bayern.de/imperia/md/content/pdf/aktuelles/gso.pdf>).

Die auffälligste Neuerung ist der um rund ein Drittel reduzierte Umfang. Einige Einsparungen konnten durch das Streichen von Detailvorschriften erreicht werden. Zum Beispiel die Festlegung, in welchen Fächern schriftliche Hausaufgaben zulässig sind und diese Entscheidung dann der einzelnen Schule (Schulleiter/in, Lehrerkonferenz bzw. Lehrkraft) überlassen wird. Darüber hinaus wurden etliche Doppelungen z.B. zum Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) oder zum Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gestrichen. Letzteres führt allerdings dazu, dass Lehrkräfte, Schüler und Eltern, neben GSO und BayEUG eben auch das BayVwVfG kennen bzw. haben muss(t)en. Inwieweit diese Form der Deregulierung gelungen ist, wird sich zeigen.

Natürlich enthält die neue GSO auch echte inhaltliche Veränderungen, z. B. die Stärkung der Schulleitungsposition gegenüber der Lehrerkonferenz. Im Bereich der Elternvertretung gibt es nur wenige Änderungen und diese reichen den Elternsprechern und damit den Eltern nicht zum Vorteil. Echte Fortschritte im Sinne einer stärkeren Entscheidungsbeteiligung sind nicht zu registrieren.

Lehrerkonferenz darf niemanden mehr zuladen (§ 6, Abs. 2)

Nach bisherigem Recht konnte die Lehrerkonferenz beschließen, Dritte zur Beratung einzelnen Tagesordnungspunkte zuzuladen. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Doch dieses Recht wurde ihr genommen und dem Schulleiter gegeben. Diese entscheidet wer eingeladen werden darf und wer nicht. Ob das auch die Möglichkeit der Elternvertretung zur Meinungsäußerung in der Lehrerkonferenz beeinträchtigt, wird die Erfahrung zeigen.

Zwischenzeugnis bleibt erhalten (§ 71)

Während noch im ersten Entwurf der neuen GSO das Zwischenzeugnis zwingend durch zwei Leistungsberichte ersetzt werden sollte, kann die Lehrerkonferenz dies jetzt für die Jahrgangsstufen 5 mit 8 einheitlich beschließen. Für die Jahrgangsstufen 9 und 10 kann die Lehrerkonferenz über die MODUS-Maßnahme 35 das Zwischenzeugnis auch in den Jahrgangsstufen 9 und 10 und sogar nur in einzelnen Jahrgangsstufen ersetzen. In jedem Fall ist das Einvernehmen mit dem Elternbeirat notwendig.

Großer Leistungsnachweis – Kleiner Leistungsnachweis (§53, Abs. 1)

Die bisher verwirrende Unterscheidung zwischen schriftlicher und mündlicher Note, die dazu geführt hat, dass es mündliche Noten gab, die auf einer schriftlichen Leistungserhebung basieren, wurde abgeschafft. Stattdessen spricht die neue GSO von großen und kleinen Leistungsnachweisen.

Zu den großen Leistungsnachweisen zählen die Schulaufgaben. Kleine Leistungsnachweise sind Stegreifaufgaben, Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge, Referate, Kurzarbeiten, fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte. Dabei beziehen sich Kurzarbeiten auf bis zu zehn, Stegreifaufgaben auf bis zu zwei vorangegangene Unterrichtsstunden. Grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen trifft die Lehrerkonferenz vor Beginn des Schuljahres (z.B. ob an Tagen mit einer Schulaufgabe eine Stegreifaufgabe geschrieben werden darf). Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte, d.h. es gibt keine Mindestzahl kleiner Leistungsnachweise mehr. Weiterhin sind im Fach Deutsch Diktate oder grammatische Übungen als Schulaufgaben nicht zulässig.

In jeder modernen Fremdsprache soll in mindestens einer Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe oder ein Teil einer Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden.

Die Substitution von großen Leistungsnachweisen ist nicht mehr so detailliert geregelt. Insbesondere sind die Ersatzformen nicht mehr explizit erwähnt.

Vorrücken auf Probe (§63)

Der Notenausgleich wurde abgeschafft. An seine Stelle tritt das – deutlich ausgeweitete – Vorrücken auf Probe, für das es jetzt nur noch in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bestimmte Notenvorgaben gibt. Ansonsten darf der Schüler die jeweilige Jahrgangsstufe erst einmal besucht haben und es muss erwartet werden können, dass er das Ziel der nächsten Jahrgangsstufe bzw. das Abitur (beim Vorrücken in die elfte Klasse) erreicht. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. Die Probezeit läuft dabei bis zum 15. Dezember.

Freiwilliger Rücktritt ohne Entscheidungsgrundlage (§67, Abs. 1)

Während bisher ein freiwilliger Rücktritt bis unmittelbar nach dem Halbjahreswechsel möglich war, läuft diese Frist in Zukunft schon am 31.12. ab. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, da in einigen Kernfächern bis dahin nur eine oder noch gar keine Schulaufgabe geschrieben wurde. Darüber hinaus wird den betroffenen Schülerinnen und Schülern keine Möglichkeit mehr gegeben, etwaige Defizite bis zum Halbjahr auszugleichen bzw. ihre Leistungsbereitschaft zu steigern. Zum Halbjahreswechsel könnten die Erziehungsberechtigten fundierter entscheiden, ob ein Rücktritt angezeigt ist oder ob die Schülerin/der Schüler die Jahrgangsstufe weiter besuchen soll.

Anmerkung: Diese neue Regelung kann also durchaus kritisch gesehen werden.. Der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV) wird versuchen, eine Rückkehr zur seiner Meinung nach bewährten Regelung der bisherigen GSO zu erreichen.

Die wichtigsten Änderungen der GSO im Überblick

GSO §	Beschreibung des Paragraphen
§3	Die Lehrerkonferenz kann bei der Durchführung von MODUS21-Maßnahmen von einzelnen Bestimmungen der GSO abweichen.
§6 (2)	„Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Lehrerkonferenz hinzuziehen, soweit dies angezeigt ist.“ Bisher: „Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Mitglieder der Elternvertretung, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten.“
§9 (1)	"Aufgabe der Klassenkonferenz ... ist es auch, über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten". Bisher wurden keine Aufgaben beschrieben.
§10 - §12	Über die einzelnen Wahlverfahren (Verbindungslehrer, Klassensprecher, Schülersprecher) entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleitung.
§13 (3)	Folgende, bisher in der GSO festgelegten Rechte des Bezirksschülersprechers fehlen in der neuen Fassung: <ul style="list-style-type: none"> o Er erhält regelmäßig, mindestens zweimal im Halbjahr, Gelegenheit zu einer Besprechung mit dem Ministerialbeauftragten. o Er nimmt an der jährlichen Besprechung der Bezirksschülersprecher mit den Ministerialbeauftragten im Staatsministerium teil.
§18 (3)	Klassenelternversammlungen <u>sind</u> in den ersten drei Monaten des Schuljahres abzuhalten. Bisher: " <u>sollen</u> " in den ersten drei Monaten abgehalten werden.
§21 (3)	Elternbeirat regelt das Wahlverfahren selbstständig im Einvernehmen mit der Schulleitung. Es entfällt der bisher in §113 (2) aufgeführte Katalog möglicher Wünsche, Fragen und Anregungen des Elternbeirates.
§26 (3)	Schulleitung hat keine Möglichkeit mehr, Schüler, die den Probeunterricht erfolgreich absolviert haben, dennoch abzulehnen
§25	Rückkehrer an die HS gelten bei Wiedereintritt an das Gymnasium im folgenden Schuljahr als Wiederholungsschüler, wenn der Wechsel an die HS nach dem Ende des ersten Schulhalbjahres erfolgt. Bisher: 10 Tage nach dem Zwischenzeugnis.

- §38 Schülern kann gestattet werden, während unterrichtsfreier Zeit das Schulgelände (unbeaufsichtigt) zu verlassen.
Bisher: „Freistunden“ statt „unterrichtsfreier Zeit“
- §52 Es gibt keine Zeitvorgabe mehr für den Umfang der Hausaufgaben in der Unterstufe. Die Einschränkung, dass schriftliche Hausaufgaben bis zur 10. Klasse nur in Kernfächern gegeben werden dürfen, entfällt. Über diese und andere Grundsätze der Hausaufgaben entscheidet Lehrerkonferenz. Die Koordinierung der Hausaufgaben obliegt dem/der Klassenleiter/in.
- §53 (1) Die Unterscheidung schriftliche – mündliche Leistungsnachweise entfällt, stattdessen wird zwischen großen und kleinen Leistungsnachweisen unterschieden.
- §53 (2)
 - o Lehrerkonferenz beschließt grundsätzliche Festlegungen bzgl. Leistungserhebung.
 - o Die Mindestzahl der kleinen Leistungsnachweise entfällt und wird in die pädagogische Verantwortung der einzelnen Lehrkraft gelegt.
 - o Verbot von Stegreifaufgaben (schriftlicher, kleiner Leistungsnachweis) an Tagen mit Schulaufgabe entfällt (fällt jetzt in die Zuständigkeit der Lehrerkonferenz).
- §54 (1) In jeder modernen Fremdsprache soll in mindestens einer Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe oder ein Teil einer Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden.
- §54 (2) Die Substitution von großen Leistungsnachweisen ist nicht mehr so detailliert geregelt. Insbesondere sind die Ersatzformen nicht mehr explizit erwähnt.
- §54 (7) Kurzarbeiten können nicht mehr vom Schulleiter allein für ungültig erklärt werden.
- §55 (2) Kurzarbeiten beziehen sich auf maximal 10 vorangegangene Unterrichtsstunden.
- §55 (2) Stegreifaufgaben können sich auf zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden beziehen.
- §55 (3) „Bei Projekten können mündliche, schriftliche und praktische Leistungen bewertet werden.“
- §57 (2) Alle schriftlichen Leistungsnachweise (also auch Stegreifaufgaben) sollen den Schülern mit nach Hause gegeben werden.
- §58 (3) „Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.“

- §59 Es gibt keine Vorgabe mehr über die Form der Ersatzprüfung (mündlich oder schriftlich).
- §62 Notenausgleich entfällt.
- §63 Neue Regelung zum Vorrücken auf Probe:
1.) Voraussetzung
 o Jahrgangsstufen 5 mit 8: Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe wurde erstmalig nicht erreicht.
 o Jahrgangsstufen 9 und 10: nur wegen maximal einmal 6 oder zweimal 5 durchgefallen.
- 2.) Entscheidungskriterium
 o erwartetes Bestehen der nächsten Jahrgangsstufe bzw. Bestehen des Abiturs (Jahrgangsstufe 10).
- 3.) Entscheidungsgremium
 o Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.
 Probezeit bis zum 15.12. Endgültige Entscheidung durch Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.
- §64 (2) Nachprüfung: Es entfällt die Beschränkung, wonach ein Schüler nur ein einziges Mal an einer Nachprüfung teilnehmen darf.
- §65 Schulleitung entscheidet über Überspringen einer Jahrgangsstufe aufgrund Empfehlung der Klassenkonferenz.
Bisher: Lehrerkonferenz entscheidet.
- §67 (1) freiwilliger Rücktritt ohne Konsequenzen nur noch bis zum Ende des Kalenderjahres möglich
Bisher: möglich bis unmittelbar nach dem Zwischenzeugnis
- §71 (2) Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 5 mit 8 (unabhängig von der MODUS21-Maßnahme 35) einheitlich durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild des Schülers/der Schülerin ersetzt werden.
 Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat in der ersten Lehrerkonferenz.
- §94 (3) Zeitpunkt des folgenlosen Rücktritts bei anderen Bewerbern (Abitur) wird vorverlegt.
- §97 (1) Kenntnisse bzw. gesicherte Kenntnisse in einer Fremdsprache können jetzt auch über den Pflichtunterricht nachgewiesen werden. Bisher war dafür eine Feststellungsprüfung notwendig.